

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 09/0147
622 - Fachbereich Bauaufsicht			Datum: 23.03.2009
Bearb.:	Herr Joachim Klüssendorf	Tel.: 296	öffentlich
Az.:	622/Klüssendorf - Io		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr

02.04.2009

Anfrage von Frau Plaschnik zum Küchenausstatter Fa. Hummel, Schweriner Straße

Punkt 10.6 aus der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 05.02.2009

Frau Plaschnik stellt die Anfrage:

Der Küchenausstatter, Fa. Hummel, betreibt auf seinem Gelände an der Schweriner Straße in Friedrichsgabe einen Schornstein, der nach unserer Information im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung in 2006 erhöht wurde.

Seit dieser Zeit fühlen sich einige Anwohner im benachbarten Diestelweg durch Emissionen erheblich belästigt.

Wir bitten die Verwaltung um Information, welche rechtlich relevanten Aspekte bei der Erteilung der Ausnahmegenehmigung berücksichtigt wurden.

Ferner bitten wir, diese Emissionen am Ort der Wahrnehmung und nicht am Ort des Verursachers zu überprüfen und den Ausschuss über das Ergebnis zu unterrichten.

Zur Anfrage von Frau Plaschnik wird wie folgt Stellung genommen:

Bei dem in Rede stehenden Schornstein handelt es sich um einen bauaufsichtlich genehmigungsfreien Stahlschornstein als Ersatz für einen auf dem Grundstück vorhandenen gemauerten Schornstein. Dieser Schornstein ist höher als der vorherige.

Es ist keine Ausnahmegenehmigung erteilt worden, sondern lediglich eine Befreiung von den Abstandflächenvorschriften, dies jedoch erst, nachdem die davon betroffenen Nachbarn Ihre Zustimmung erteilt hatten.

Da die Beschwerden der Anwohner an den Fachbereich Umwelt gerichtet waren, ist dieser von der unteren Bauaufsichtsbehörde um Stellungnahme gebeten worden.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--------------------------------------------------------------	----------	-------------------

Nach Aussage des Fachbereiches Umwelt sind die Beschwerden an das bis Ende 2008 für die Überwachung von gewerblichen Anlagen zuständige Staatliche Umweltamt Itzehoe weitergeleitet worden. Bezüglich der Überwachung der Luftschadstoffemissionen des Betriebes hat das Staatliche Umweltamt am 09.03.2009 folgende Stellungnahme übermittelt:

„Die von Ihnen aufgeführten Beschwerden liegen hier auch im Wesentlichen vor. Aus der hiesigen elektronischen Datenpflege lassen sich seit 2004 16 Außendienste bzgl. der Feststofffeuerung nachvollziehen. Zwei Beschwerdefälle - 2005 und 2008 - waren berechtigt, da es zu Störungen an der Anlage (Sonde und Gebläse defekt) kam. Diese Störungen wurden durch die Firma umgehend abgestellt. Bei den anderen Überwachungsmaßnahmen wurden weder unzulässige Geruchsentwicklungen noch unzulässige Rauchfahnen - die nicht dem Grauwert < 1 nach der Ringelmann-Skala gemäß der Anlage 1 der 1.BImSchV entsprachen - festgestellt.

Die Überwachungen wurden unangemeldet durchgeführt, wobei mindestens einmal jährlich die Anlage besichtigt wurde. Dabei wurden die Messbescheinigungen vom Bezirks-Schornsteinfeger (BSFM) eingesehen und keine Überschreitungen der Grenzwerte nach der 1. BImSchV festgestellt. Diese wären auch vom Bezirksschornsteinfegermeister dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR, früher Staatliches Umweltamt Itzehoe) vorzulegen, soweit Überschreitungen in einer Nachmessung bestätigt werden.

Der Brennstoff Spanplatte ist für holzverarbeitende Betriebe ein Regelbrennstoff nach § 3 Abs. 1 Ziffer 6 und 7 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 der 1. BImSchV. Während der Überwachungen konnte nicht festgestellt werden, dass der Betreiber Abfallhölzer (z. B. betriebsfremde Spanplatten ausgebauter Küchen) als Brennstoff einsetzt. Der Betreiber wurde darauf hingewiesen, dass das Verbrennen dieser Reststoffe ohne Analysen der Oberflächen - es wäre der Nachweis zu führen, dass diese frei von Schwermetallen und halogenorganischen Verbindungen sind - unzulässig ist u. ggf. eine Straftat nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-AbfG) darstellen kann.

Die brennstoffbezogenen höheren Emissionen, im Vergleich zur Gas- oder Ölfeuerung, insbes. beim An- und Abfahren der Anlage sind aus hiesiger Sicht ursächlich für die Geruchsbeschwerden. Der Überwachungsbehörde stehen keine rechtliche Eingriffsmöglichkeit gegen den Betrieb dieser Anlage aufgrund der genannten Vorschriften und der bisher ermittelten Sachverhalte zur Verfügung.

Der Schornstein wurde ohne Beteiligung des ehemaligen Staatlichen Umweltamtes genehmigt, so dass hierzu keine Aussagen getroffen werden können. Allgemein ist zu sagen, dass sich durch eine höhere Schornsteinhöhe eine bessere Verteilung der Emissionen einstellen sollte.“

Aus den Aussagen ist ersichtlich, dass eine langjährige und intensive Überwachung des Betriebes durch das ehemalige Staatliche Umweltamt Itzehoe stattgefunden hat. Die den Betrieb der Feuerungsanlage regelnde Rechtslage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes basiert auf Grenzwerten, die an der Anlage einzuhalten sind - also nicht bei den Betroffenen. Daher würde eine Überprüfung der Immissionen am Ort des Beschwerdeführers zu keiner Maßnahme der Abhilfe führen.

Seit dem 01.01.2009 ist das Staatliche Umweltamt Itzehoe (jetzt Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Itzehoe, LLUR) nicht mehr für die Überwachung der Betriebe in Norderstedt zuständig, sondern das LLUR in Lübeck. Seit Januar 2009 sind im Fachbereich Umwelt keine neuen Beschwerden zum Betrieb der Fa. Hummel-Küchen eingegangen.